

Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes - FOG	
Österreichisches Archäologisches Institut § 24. (1) Das Österreichische Archäologische Institut ist eine Einrichtung des Bundes. Es untersteht der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (2) Seine Aufgaben umfassen Forschung und Dokumentation sowie Information über deren Ergebnisse auf dem Gebiet der Archäologie. Weitere Festlegungen können im Rahmen der Anstaltsordnung durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur getroffen werden, wobei insbesondere auf die Aufgaben und die Organisationsstruktur der Universität Wien in Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz Bedacht zu nehmen ist. (3) § 18 Abs. 5, § 18a sowie die §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.	§ 24 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
§ 25. Die innere Organisation des Österreichischen Archäologischen Instituts ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzulegen. § 24 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Einnahmen des Österreichischen Archäologischen Instituts, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen und nicht unter § 24 Abs. 3 fallen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben (§ 24 Abs. 2) zweckgebunden für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtungen sowie Betriebsmittel und sonstige Aufgaben zu verwenden.	§ 25 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung § 26. (1) Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist eine Einrichtung des Bundes. Es untersteht der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (2) Seine Aufgaben umfassen Forschung und Dokumentation sowie Information über deren Ergebnisse auf dem Gebiet der österreichischen Geschichte in ihrem internationalen Kontext und die vertiefte Forschung und Ausbildung im Bereich der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der Historischen Hilfswissenschaften, insbesondere auch die Abhaltung von Lehrgängen, die Abnahme von Staatsprüfungen und die Vergabe von Stipendien. Weitere Festlegungen können im Rahmen der Anstaltsordnung durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur getroffen werden, wobei insbesondere auf die Aufgaben und die Organisationsstruktur der Universität Wien in Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz Bedacht zu nehmen ist. (3) § 18 Abs. 5, § 18a sowie die §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.	§ 26 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
§ 27. Der § 25 gilt sinngemäß.	§ 27 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
§ 38. (1) ... (4) ...	(5) § 24 samt Überschrift und § 25 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. (6) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Organisationsstruktur des Österreichischen Archäologischen Instituts, BGBl. II Nr. 38/2008, tritt mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. (7) Die Österreichische Akademie der Wissenschaften gemäß dem Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921 betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, BGBl. Nr. 569/1921, in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2002, Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird mit 1. Jänner 2016 Gesamtrechtsnachfolgerin des Österreichischen Archäologischen Instituts gemäß § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004. §§ 137 bis 140 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2015, sind sinngemäß anzuwenden. (8) Zivilrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Archäologischen Institut gemäß § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004 erlöschen mit 1. Jänner 2016.

	(9) § 26 samt Überschrift und § 27 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. (10) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Organisationsstruktur des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, BGBl. II Nr. 298/2009, sowie die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über den Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien, BGBl. Nr. 559/1993, treten mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. (11) Die Universität Wien gemäß § 6 Z 1 UG wird mit 1. Jänner 2016 Gesamtrechtsnachfolgerin des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung gemäß § 26 FOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004. §§ 137 bis 140 des UG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität Wien als „nutzende Universität“ im Sinne dieser Bestimmungen gilt. (12) Beamtinnen und Beamte sowie Bedienstete des Bundes, die am 31. Dezember 2015 am Institut für Österreichische Geschichtsforschung im Personalplan des Bundes, Personalstellenverzeichnis 1a, Untergliederung 31:Wissenschaft und Forschung, ernannt bzw. zugeteilt und am Tag vor dem Stichtag dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung zugeordnet sind, sind ab dem 1. Jänner 2016 (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes der Universität Wien zur dauernden Dienstleistung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Sie verbleiben im Personalplan des Bundes, Personalstellenverzeichnis 1a, Untergliederung 31:Wissenschaft und Forschung und werden weiterhin von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Dienstbehörde verwaltet und besoldet. Ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bleibt unverändert gewahrt. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Beamtinnen und Beamten sowie Bediensteten obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung gemäß § 40a Abs. 3 UG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015. (13) Angestellte, die am Tag vor dem Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zum Institut für Österreichische Geschichtsforschung als teilrechtsfähige Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004 stehen, werden mit dem 1. Jänner 2016 (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Universität Wien. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Universität Wien als Arbeitgeberin die Rechte und
--	--

	Pflichten des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung als teilrechtsfähige Einrichtung fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf. (14) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Lehrlinge des Bundes, die am 31. Dezember 2015 am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in einem Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, stehen, tritt nach dem 1. Jänner 2016 keine Änderung ein. (15) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten des Bundes, die am 31. Dezember 2015 am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 36a Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, stehen, tritt nach dem 1. Jänner 2016 keine Änderung ein. (16) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, die oder der am Tag vor dem Stichtag zur Leiterin oder zum Leiter des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung bestellt ist, übt ab dem 1. Jänner 2016 (Stichtag) für die restliche Dauer seiner Bestellung die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung gemäß § 40a Abs. 3 UG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 aus. (17) Zivilrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Universität Wien und dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung gemäß § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004 erlöschen mit 1. Jänner 2016. (18) Die Vereinbarung zwischen der Universität Wien, dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vom 24. Februar 2011 über die Sicherung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Universität Wien und dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung erlischt mit 1. Jänner 2016.
--	--